

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über die Zusammensetzung der Kreissynode

Vom 15. März 2025

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 Grundordnung)

- (1) ¹Die Gemeindekirchenräte jeder Körperschaft wählen in ihrer Sitzung aus dem Kreis ihrer Gemeindeglieder Mitglieder in die Kreissynode. ²In Körperschaften
- von 301 bis 1.000 Gemeindegliedern wird ein stimmberechtigtes Mitglied,
 - von 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern werden zwei stimmberechtigte Mitglieder,
 - ab 1.501 Gemeindegliedern werden drei stimmberechtigte Mitglieder,
- in die Kreissynode gewählt. ³Maßgebend für die Zahl der Gemeindeglieder ist die vom Konsistorium festgestellte Zahl der Gemeindeglieder zum 31. Dezember des zweiten Jahres vor der Neubildung der Kreissynode.
- (2) ¹Körperschaften mit Ausnahmeregelung nach dem Kirchengesetz über eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden bilden mit einer weiteren Körperschaft einen Wahlbezirk. ²Die Bildung eines Wahlbezirks obliegt dem Kreiskirchenrat.

§ 3

Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst

(Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 Grundordnung)

- ¹Aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst werden zehn Personen als stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode gewählt.
- ²Gewählt wird im Mitarbeitendenkonvent. ³Aktives und passives Wahlrecht haben dabei die gemeindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst. ⁴Die übrigen kir-

chengemeindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst einer Region sind Gäste mit Rederecht in der Kreissynode.

§ 4

Anstaltskirchengemeinde Lobetal

Die Anstaltskirchengemeinde Lobetal entsendet an Stelle von §§ 2 und 3 dieser Satzung je eine kirchengemeindliche Mitarbeiterin oder einen gemeindlichen Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie ein weiteres vom Gemeindegemeinderat bestimmtes Mitglied der Gemeinde in die Kreissynode.

§ 5

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis (Mitglieder nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 3 Grundordnung)

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhausesseelsorge, der Jugendarbeit, der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik wählen in den Mitarbeitendenkonventen aus ihrer Mitte je ein Mitglied der Kreissynode, ebenso die Regionalkonferenz der Kindertagesstätten aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barnim und der Vorstand des Diakonischen Werkes Barnim aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis.

§ 6

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder

1Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen gemäß §§ 2 bis 5 berufen. 2Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz gemäß § 1 Absatz 2 zu beachten. 3Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

§ 7

Vertretung der Kreissynodalen

1Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. 2Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 8

Begriffsbestimmung

1Änderungen der Anzahl der Gemeindeglieder und Strukturveränderungen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. 2Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten

(1) 1Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. 2Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.¹ 3Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über die Zusammensetzung der Kreissynode vom 20. Mai 2006 außer Kraft.

(2) Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates in der ersten Jahreshälfte 2026 findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

(3) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 21. Oktober 2025 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

